

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

Geschäfts-Nr.: 12 A 170/93

wegen Umweltinformation

hat die 12. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung am 30. Juni 1995 in Schleswig an welcher teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den zu Nr. 13 vom Kläger geltend gemachten Informationsanspruch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 13/15 und die Beklagte 2/15.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) – UIR – richtete der Kläger unter dem 01.01.1993 ein in 26 Punkte gegliedertes Schreiben an die Beklagte, mit dem er im wesentlichen Auskünfte über die geplante Westumgehung (Nr. 13 – 21 und 25), den B-Plan 44 b (Nr. 22), die Hochbrücke (Nr. 23) und die Vorlagen/Protokolle hinsichtlich der Sitzungen städtischer Gremien (Nr. 11 und 24) begehrte.

Mit Bescheid vom 04.03.1993 verneinte die Beklagte einen Informationsanspruch des Klägers nach der UIR: Als zuständige Straßenbaubehörde für die Westumgehung und die Hochbrücke nehme sie keine Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahr. Soweit sich das Auskunftsersuchen des Klägers auf ein Bebauungsplanverfahren beziehe, liege ein Ablehnungsgrund im Sinne der UIR vor, weil es sich um ein verwaltungsbehördliches Vorverfahren handele. Im übrigen sei das Auskunftsersuchen nicht hinreichend konkret.

Dem hiergegen gerichteten Widerspruch half die Behörde mit Widerspruchsbescheid vom 28.06.1993 insoweit ab, als dem Antrag des Klägers nach Nr. 22 entsprochen wurde. Ferner wurde im Hinblick auf Nr. 13 des Antrages Einsicht in die Anlagen 10.1 bis 10.15 zum Lärmkataster gewährt. Im übrigen wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen und ergänzend ausgeführt: Dem Auskunftsbegehren stehe entgegen, daß es sich zum Teil auch insoweit auf ein verwaltungsbehördliches Vorverfahren beziehe, als das Planfeststellungsverfahren zur Westumgehung betroffen sei, teils nicht auf Umweltinformationen abziele, teils nur eine Erläuterung einer bereits vorhandenen Information begehrt werde, teils nicht aufbereitete Daten betroffen seien und teils dem Kläger die begehrten Informationen bereits bekannt seien.

Mit seiner am 20.07.1993 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Begehren unter der Geltung des am 16. Juli 1994 in Kraft getretenen Umweltinformationsgesetze (BGBl. I S. 1490) - UIG - noch insoweit weiter, als er nicht die Klagerücknahme (Nr. 11, 17 und 25) bzw. die Erledigung der Hauptsache (Nr. 21, 22 und 24) erklärt hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, seinem ursprünglichen Antrag im Hinblick auf die nachfolgenden Fragen zu entsprechen und die Bescheide vom 04.03.1993 und 28.06.1993 aufzuheben, soweit sie entgegenstehen:

13. Bitte lassen Sie mich die für die Berechnung der Lärmpegel für die Westumgehung nach dem Lärmkataster (Teil III der Untersuchungen zum Generalverkehrsplan der Stadt und nach der RLS 81 erforderlichen Parameter -Straßenoberfläche LKW-Anteil, Verkehrsbelastung, Höchstgeschwindigkeit(en) für PKW und LKW, ... wissen. (Diese Paramteter sind im Lärmkataster nicht enthalten; die Lärmpegel in der mir zur Verfügung stehenden Kopie z.T. schlecht leserlich.) Die Überlassung der den Anlagen 10.1-15 Lärmkataster entsprechenden Datenblätter - die beim Gutachter vorrätig sein dürften - für die einzelnen Abschnitte der Westumgehung Pinneberg wäre zureichend.

Für den Fall, daß diese Informationen nicht bei dem Magistrat der Stadt vorhanden sind – ich bitte gegebenenfalls um Mitteilung, falls dies so sein sollte – beachten Sie bitte, daß nach der Richtlinie auch Informationen freigegeben werden müssen, die bei juristischen Personen des Privatrechts, die für die öffentliche Hand arbeiten, vorhanden sind.

Bitte lassen Sie mich wissen, durch welche Entscheidungen welcher Gremien die Parameter nach 13. festgelegt wurden; hierbei bitte ich darum, mir Einsicht in die entsprechenden Vorlagen und Protokolle zu ermöglichen.

15.

Ich bitte, mir Einsicht in den Briefwechsel bzw. Protokolle oß etwaiger Gespräche zwischen der Stadt und der mit der Erstellung des Lärm-katasters beauftragten Firma , soweit er die Spezifikation der unter 13 genannten Parameter betrifft, zu ermöglichen.

16.
Bitte lassen Sie mich wissen, durch welche Entscheidungen welcher Gremien die nach der RLS81 erforderlichen Parameter (LKW-Anteil, Straßenoberfläche, Höchstgeschwindigkeit(en) für LKW und PKW) für die den Planunterlagen für die Westumgehung

1988 beigefügte lärmtechnische Untersuchung festgelegt wurden und ermöglichen Sie mir Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

- 18.
 Für den Südteil der Westumgehung
 (Anschluß bis straße) ist eine aufwendigere Befestigung die bis unter den begleitenden Rad/Fußweg ragt vorgesehen. Ich bitte, zu erklären, warum dies so ist. Bitte teilen Sie mir mit, durch welche Entscheidungen welcher Gremien dieses Detail der Maßnahme festgelegt wurde und ermöglichen Sie mir Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.
- 19.
 Bitte teilen Sie mir mit, welches Gremium wann die abschließende Entscheidung gefällt hat, das Planfeststellungsverfahren Westumgehung zu beantragen. Bitte ermöglichen Sie mir Einsicht in das entsprechende Material (Vorlagen, Protokolle, Antragsschreiben an die zuständige Behörde etc).
- 20.
 Bitte ermöglichen Sie mir Einsicht in die Stellungnahme(n) der Unteren Landschaftspflegebehörde beim
 Kreis zur Planfeststellung Westumgehung
 , und zwar ausdrücklich bezogen sowohl auf
 die ursprüngliche als auch die ergänzte Version des
 landschaftspflegerischen Begleitplans.
- 23. Ich bitte, mir Einsicht in die vorhandenen Gutachten hinsichtlich der Reparatur der Hochbrücke in

der Stadt zu ermöglichen. Gleichfalls bitte ich, mir die entsprechenden Vorlagen und Protokolle der Gremien, soweit sie zu diesem Thema vorhanden sind, zugänglich zu machen.

Die Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung des Klägers an und beantragt im übrigen,

die Klage abzuweisen.

Der vertritt die Auffassung, daß die Beklagte eine zugangsverpflichtete Behörde im Sinne des UIG sei, Parameter für die Berechnung von Lärmpegeln Umweltinformationen bezeichneten, nicht hingegen Daten, die sich darauf bezögen, wer wann eine Entscheidung getroffen habe oder das Vorfeld einer Entscheidung berührten. Ein laufendes Planfeststellungsverfahren schließe einen Informationsanspruch des Bürgers nicht aus. Werde die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden berührt, was in bezug auf Fragen danach anzunehmen sei, wann welches Gremium jeweils entschieden habe, liege indes ein Ausschlußgrund vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit das Verfahren nicht nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 VwGO einzustellen ist, ist die Klage zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung bildet § 4 Abs. 1 Satz 1 UIG, mit dem Art. 3 Abs. 1 UIR in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Danach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt iSd § 3 Abs. 2 UIG, die bei den in § 2 UIG genannten Stellen vorhanden sind, sofern nicht ein Ausschluß oder eine Beschränkung des Anspruchs zum Schutz öffentlicher (§ 7 UIG) oder privater (§ 8 UIG) Belange Platz greift. Wie die Informationsgewährung erfolgt, steht im Ermessen der Behörde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 UIG).

1. zu Nr. 13

In bezug auf die vom Kläger begehrten konkreten Daten hinsichtlich der Straßenoberfläche etc. ist die Beklagte zugangsverpflichtet gemäß § 3 Abs. 1 UIG. Denn diese Daten sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung angefallen, bei der gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB von der Beklagten insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind, sie mithin Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat (vgl. im übrigen Röger, Umweltinformationsgesetz, 1995, § 3 Rdn. 6; Fluck/Theuer, Umweltinformationsrecht, 1995, § 3 Rdn. 270/273).

Es handelt sich auch um Umweltinformationen, und zwar in Form von Daten über umweltschützendes (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG) bzw. umweltbeeinträchtigendes (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG) Handeln. Denn die Zugrundelegung bestimmter, für die Vorausbeurteilung der Lärmbelastung erforderlicher Daten im planerischen Bereich kann sich sowohl positiv als auch – im Falle der Fehleinschätzung – negativ auf die Umwelt auswirken.

Der danach dem Grunde nach gegebene Informationsanspruch ist auch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt. Insbesondere liegt kein Fall des § 7 Abs. 1 Nr. 2 3. Alternative UIG vor, ohne daß es einer Klärung bedürfte, ob das laufende Planfeststellungsverfahren als verwaltungsbehördliches Verfahren im Sinne dieser Vorschrift einzustufen ist. Denn die vom Kläger begehrten Daten sind der Beklagten nicht aufgrund dieses Verfahrens zugegangen.

Die Rechtsfolgenseite des § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG erlaubt der Behörde, die Informationsgewährung durch die Erteilung einer Auskunft, durch die Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zu realisieren. Da die Kammer nicht zu erkennen vermag, daß sich jede andere Entscheidung als diejenige, die nach den vorausgegangenen Darlegungen gebotene Informationen in Form der begehrten Überlassung von Datenblättern zu gewähren, als rechtswidrig erwiese, mangelt es an der Spruchreife, so daß nur eine Verpflichtung zur Neubescheidung möglich ist (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

2. zu Nr. 14

Durch welche Entscheidungen welcher Gremien die Parameter nach 13 festgelegt wurden, bezeichnet keine Umweltinformation. Daten über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 UIG müssen nach Auffassung der Kammer stets selbst auch Umweltbezug aufweisen. Umweltrelevante Maßnahme ist - wie bereits aufgezeigt - die Zugrundelegung bestimmter Daten für die Vorausbeurteilung der Lärmbelastung. Wer dies wann entschieden hat, kennzeichnet demgegenüber nicht den Zustand der Umwelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 UIG) und kennzeichnet auch nicht umweltbeeinträchtigendes (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG) oder umweltschützendes (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG) Handeln, sondern ist umweltneutral. Das Begehren des Klägers läuft vielmehr auf die Erhellung des Hintergrundes hinaus, vor dem die umweltrelevante Maßnahme ergangen ist, und zielt damit - wie auch die insoweit vom Kläger als Mittel der Informationsgewinnung bezeichnete Einsicht in die Vorlagen und Protokolle verdeutlicht - auf eine vom Gesetz nicht bezweckte (§ 1 UIG) Erläuterung von Umweltinformationen ab.

3. zu Nr. 15

Die angesprochene "Spezifikation" bezeichnet keine Umweltinformation, sondern lediglich die Erläuterung einer solchen, der

- wie bereits dargetan - kein Anspruch korrespondiert.

4. zu Nr. 16

Auch dieses Begehren zielt auf eine nicht beanspruchbare Erläuterung einer Umweltinformation ab.

5. zu Nr. 18

Umweltrelevant mag der Umstand der aufwendigeren Befestigung sein. Dieser ist dem Kläger jedoch bereits bekannt (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 UIG), so daß sich auch insoweit sein Begehren auf die bloße Aufhellung des Hintergrundes einer Maßnahme bezieht.

6. zu Nr. 19

Spezifischen Umweltbezug weist allenfalls die dem Kläger bekannte Entscheidung auf, ein Planfeststellungsverfahren einzuleiten, so daß sich auch insoweit sein Anliegen auf eine Erläuterung beschränkt, die nicht beansprucht werden kann.

7. zu Nr. 20

Die Stellungnahmen der Unteren Landschaftspflegebehörde stellen zwar Umweltinformationen dar, und zwar in der Form von Daten über umweltschützendes Handeln iSd § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG, sie unterfallen jedoch dem Ausschlußtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 13. Alternative UIG.

Der Begriff der "Beratung" umfaßt die hier in Rede stehenden Stellungnahmen. Denn er kennzeichnet die Betätigung der staatsinternen Willensbildung, und zwar unabhängig davon, ob sie auf schriftlichem oder mündlichem Wege innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgt (Fluck/Theuer, aaO, § 7 Rdn. 56). Den Stellungnahmen kommt auch "Vertraulichkeit" zu. Denn Zweck des Ausschlußtatbestandes ist der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden (Fluck/Theuer, aaO, Rdn. 50). Diesem Zweck widerspräche es, die

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Westumgehung abgegebenen Stellungnahmen vor ihrer Zugänglichmachung in jenem Verfahren offen zu legen, weil hierdurch eine unbefangene Entscheidungsfindung und die Effektivität der Verwaltungsarbeit behindert werden könnte. Dabei ist es ohne Belang, daß die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Stellungnahmen von ihrem Gewicht her nicht derjenigen entspricht, die die anderen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG genannten Schutzgüter für sich in Anspruch nehmen können. Die Erwähnung der Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden neben den internationalen Beziehungen und der Landesverteidigung gibt nämlich nach zutreffender Auffassung (Fluck/ Theuer, aaO, Rdn. 64) nichts dafür her, daß ein Ausschluß nur bei einer besonders schweren Gefährdung der Handlungsfähigkeit des Staates gerechtfertigt sein soll, sondern deutet lediglich auf den - bereits skizzierten - Schutzzweck des Ausschlußtatbestandes hin.

8. zu Nr. 23

Umweltrelevant mag der Umstand der Reparatur der Hochbrücke sein. Dieser ist dem Kläger jedoch bereits bekannt, so daß das hier in Rede stehende Begehren ebenfalls auf eine nicht beanspruchbare Erläuterung einer Umweltinformation hinausläuft.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 155 Abs. 1, Abs. 2, 161 Abs. 2 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie wäre innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, eingeht.

e de la companya de l La companya de la co